

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Nassau vom xx.xx.2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege	4

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofs im Sinne des § 16 der Friedhofssatzung eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.1991 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 425,00 Euro |
| 2. für Urnenbestattungen nach § 16 der Friedhofssatzung | 230,00 Euro |
| 3. (für das Ausbringung der Asche auf dem Friedhof | ... Euro) |

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird ein Aufschlag von 15,00 Euro pro Urne erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|---------------|
| 1. Verleihung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 925,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.850,00 Euro |
| c) ein Tiefgrab | 1.450,00 Euro |
| d) jede weitere Grabstätte | 925,00 Euro |
| e) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle | 1.300,00 Euro |
| f) ein Urnenwahlgrab (Erde oder Wiese) | 325,00 Euro |

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Urnenwahlgrabstätten, wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe von 35,00 Euro pro beigesetzter Urne erhoben.

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

3. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100% als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen **oder Aschen**, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Nassau überführt werden, werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer II und III erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich anhand einer jeweils zwischen der Stadt Nassau und einem gewerblichen Unternehmen/Dienstleister aktuell gültigen Abräumkostenvereinbarung.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung (inkl. Kühlung und Nutzung für eine Trauerfeier)
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 250,00 Euro
für jeden weiteren Tag 25,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 7 Tagen 125,00 Euro
für jede weitere Woche 50,00 Euro
2. Für die
 - a) Benutzung der Räumlichkeiten für die Waschung einer Leiche 250,00 Euro

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (insb. Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.)
 - a) Benutzung für die Dauer der Ruhezeit
 - i. Bei Reihenerdgrabstätten 80,00 Euro
 - ii. Bei Urnenerdreihengrabstätten 50,00 Euro
 - iii. Bei Kindergräbern 50,00 Euro
 - b) Benutzung für die Dauer der Nutzungszeit
 - i. Bei Erdwahlgrabstätten 90,00 Euro
 - ii. Bei Urnenwahlgrabstätten 55,00 Euro
 - c) Für die von der Stadt vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätten (Mähen der Grabflächen) wird eine Gebühr erhoben
 - i. Bei anonymen Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit 250,00 Euro

- | | | |
|------|---|--------------|
| ii. | Bei Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese für die Dauer der Ruhezeit | 300,00 Euro |
| iii. | Bei Rasenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit | 500,00 Euro |
| iv. | Bei Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese für die Dauer des Nutzungsrechts | 350,00 Euro. |
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofsatzung wird die Pflegegebühr nach Ziffer 1 anteilig berechnet.
3. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:
- a) Bei Reihengräbern mit Zuteilung der Grabstelle,
 - b) Bei Wahlgräbern
 - i. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts
 - ii. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts
 - iii. Bei der nächsten Belegung der vorhandenen Grabeinheit,

soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden. In den Fällen Nr. 3 Buchstabe b) Ziffern ii. und iii. ist die Gebühr für noch bestehende Nutzungszeiten aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine Teilgebühr der in Nr. 1 festgelegten Gebühren, aufgerundet auf volle Euro, erhoben.

Nassau, den xx.xx.2026

(Siegel)

Manuel Liguori
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.xx.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister